



Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein

Ausgabe Nr. 6

Kiel, 26. Juni 2014

31.5.2014	Gesetz zur Aufhebung der landesrechtlichen Vorschriften über die Berufstracht von Rechtsanwälten.	92
	Ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. Dezember 1971, GS Schl.-H. II Gl.Nr. B 300-1	
1.6.2014	Anerkennungsgesetz Schleswig-Holstein	92
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-4	
	Art. 1 GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 800-5	
	Art. 2 ändert Ges. vom 26. März 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2030-16	
	Art. 3 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 31. März 1992, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 7121-1	
	Art. 4 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 9. August 2001, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-7	
	Art. 5 ändert Ges. i.d.F.d.B. vom 24. Januar 2007, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 223-9	
	Art. 6 ändert LVO vom 30. April 2011, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 200-0-385	
6.6.2014	Gesetz zur Änderung des Landesjagdgesetzes.	100
	Ändert Ges. vom 13. Oktober 1999, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 792-1	
11.6.2014	Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen (Spielhallengesetz - SpielhG)	101
	Ändert Ges. vom 17. April 2012, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2186-16	
16.6.2014	Gesetz zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg	103
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 350-4	
	Ändert Anl. zum Ges. v. 14.7.1981, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 350-3	
19.6.2014	Gesetz zur Änderung des Schleswig-Holsteinischen Gesetzes zum Schutz personenbezogener Informationen (Landesdatenschutzgesetz – LDSG)	105
	Ändert Ges. vom 9. Februar 2000, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 204-4	
16.5.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Anwendung von Vorschriften nach § 14 des Geräte- und Produktsicherheitsgesetzes im bauaufsichtlichen Bereich	105
	Ändert LVO vom 23. November 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-6	
16.5.2014	Landesverordnung zur Änderung der Beherbergungsstättenverordnung	106
	Ändert LVO vom 14. Oktober 2009, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 2130-14-2	
5.6.2014	Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Zuständigkeiten der Finanzämter in Schleswig-Holstein.	106
	Ändert LVO vom 28. November 1996, GS Schl.-H. II, Gl.Nr. B 200-0-17	
8.6.2014	Landesverordnung zur Feststellung der lebenswichtigen Einrichtungen im Sinne des § 2 Absatz 2 des Landessicherheitsüberprüfungsgesetzes (Sicherheitsüberprüfungsfeststellungsverordnung – SÜFVO SH)	107
	GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 12-3-1	
11.6.2014	Anpassungsverfahren nach § 28 Absatz 1 des Schleswig-Holsteinischen Abgeordnetengesetzes (SH AbgG)	108

1604/2014

**Gesetz
zur Änderung des Gesetzes
zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen*)
(Spielhallengesetz - SpielhG)**

Vom 11. Juni 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Spielhallengesetz vom 17. April 2012 (GVOBl. Schl.-H. S. 431) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Gesetz“ die Wörter „dient der Umsetzung des Staatsvertrages zum Glücksspielwesen in Deutschland (Glücksspielstaatsvertrag) vom 15. Dezember 2011 (GVOBl. Schl.-H. 2013, S. 51) und“ eingefügt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „einer“ das Wort „schriftlichen“ eingefügt.

bb) Folgender Satz 3 wird eingefügt:

„Damit gilt diese Erlaubnis zugleich als Erlaubnis im Sinne von § 24 Glücksspielstaatsvertrag.“

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt gefasst:

„1. die Errichtung oder der Betrieb eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 den Zielen des § 1 Glücksspielstaatsvertrag zuwiderlaufen oder die Anforderungen der §§ 3 bis 8 nicht erfüllen würden,“

bb) In Nummer 3 wird die Angabe „Gesetz vom 21. Juli 2011, (BGBl. I S. 1475)“ durch „Artikel 2 des Gesetzes vom 27. Juni 2012 (BGBl. I S. 1421)“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

**Anforderungen an die Errichtung
und den Betrieb**

(1) Von einem Unternehmen nach § 1 Absatz 1 ist ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie zu anderen Unternehmen nach § 1 Absatz 1, welche bestehen oder für die bereits eine Erlaubnis beantragt wurde, einzuhalten. In einem baulichen Verbund, insbesondere in einem Gebäude oder einem Gebäudekomplex, ist nur ein Unternehmen nach § 1 Absatz 1 zulässig (Verbot der Mehrfachkonzession).

(2) Ein Mindestabstand von 300 Metern Luftlinie soll zu bestehenden Einrichtungen zum Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen nicht unterschritten werden.

(3) Von der äußeren Gestaltung eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 darf keine Werbung für den Spielbetrieb oder die angebotenen Spiele ausgehen. Durch eine besonders auffällige Gestaltung darf kein zusätzlicher Anreiz für den Spielbetrieb oder den Spieltrieb geschaffen werden. Die Verwendung der Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen ist dabei unzulässig. Dies gilt insbesondere für am Gebäude oder auf dem Grundstück angebrachte Hinweisschilder oder Schriftzüge.

(4) In den Räumlichkeiten des Unternehmens nach § 1 Absatz 1 sowie in oder an zugehörigen Gebäudeteilen und auf zugehörigen Flächen sind

1. der Abschluss von Wetten,
2. das Aufstellen und der Betrieb von Geräten, an denen die Möglichkeit zur Teilnahme an Glücksspielen eröffnet wird,
3. das Aufstellen, Bereithalten oder die Duldung von technischen Geräten zur Bargeldabhebung,
4. Zahlungsdienste nach § 1 Absatz 2 und Zahlungsvorgänge nach § 1 Absatz 10 Nummern 4, 6 und 10 des Zahlungsdienstenaufsichtsgesetzes vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1506), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Dezember 2011 (BGBl. I S. 3044),

unzulässig.“

4. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

**Verbot des Angebots von Speisen und
alkoholischen Getränken, Rauchverbot**

- (1) In Unternehmen nach § 1 Absatz 1 sind
1. das entgeltliche oder unentgeltliche Anbieten sowie der Verzehr von jeglichen Speisen und
 2. das Anbieten und der Verzehr von Alkohol verboten.
- (2) Das Rauchen in den Räumen eines Unternehmens nach § 1 Absatz 1 ist unzulässig. Ab-

⁴⁾ Ändert Ges. vom 17. April 2012, GS Schl.-H. II, GS.Nr. 2186-16

weichend davon ist das Rauchen in abgeschlossenen Nebenräumen, die baulich so wirksam abgetrennt werden, dass eine Gesundheitsgefahr für andere durch passives Rauchen verhindert wird, erlaubt. In diesen Nebenräumen ist das Aufstellen von Spielgeräten oder Geräten nach § 3 Absatz 4 unzulässig. Ausgenommen vom Rauchverbot sind Unternehmen nach § 1 Absatz 1 mit einer Gesamtgröße unter 75 Quadratmetern, die keinen abgetrennten Nebenraum nach Satz 2 haben.“

5. § 5 wird wie folgt geändert:

a) § 5 erhält folgende neue Überschrift:

„§ 5
Sozialkonzept, Aufklärung,
Jugend- und Spielerschutz“

b) In § 5 Absatz 1 werden nach Satz 3 folgende Sätze eingefügt:

„Sozialkonzepte sind dem für Gesundheit zuständigen Ministerium anzuzeigen, das deren Vereinbarkeit mit den Vorgaben dieses Absatzes prüft und bestätigt. Hierzu kann sich das Ministerium der Landesstelle für Suchtfragen Schleswig-Holstein e.V. bedienen. Sollte innerhalb von acht Wochen nach Eingang der Anzeige keine schriftliche Äußerung durch das für Gesundheit zuständige Ministerium erfolgen, gilt die Vereinbarkeit als bestätigt.“

c) § 5 Absatz 3 wird neu angefügt und wie folgt gefasst:

„(3) Vom Spielverhalten her auffällige Personen sind vom Spiel auszuschließen. Auszuschließen sind auch Personen, die dies gegenüber der Erlaubnisinhaberin oder dem Erlaubnisinhaber oder einer Aufsichtsperson verlangen (Selbstsperr). Zum Zweck der Kontrolle einer Selbstsperr dürfen die zur Identifizierung der betreffenden Personen erforderlichen personenbezogenen Daten erhoben und für die Dauer der Sperr, die zwölf Monate nicht unterschreiten soll, gespeichert und im Rahmen einer Zutrittskontrolle entsprechend § 5 Absatz 2 verwendet werden.“

6. § 6 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

a) Folgende Nummer 1 wird eingefügt:

„1. die Bestimmungen der Spielverordnung, des Glücksspielstaatsvertrages und der §§ 33 c, 33 d, 33 i der Gewerbeordnung eingehalten werden,“

b) Nummer 1 wird Nummer 2 und wie folgt gefasst:

„2. die Verbote nach § 4 eingehalten werden,“

c) Die bisherigen Nummern 2 bis 6 werden Nummern 3 bis 7.

d) § 6 Absatz 2 Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. Minderjährige und selbstgesperrte Personen keinen Zutritt zu einem Unternehmen nach § 1 Absatz 1 erhalten,“

e) Nummer 6 wird wie folgt gefasst:

„6. den Spielenden vor Spielteilnahme die spielrelevanten Informationen, im Sinne von § 7 Absatz 1 Glücksspielstaatsvertrag, insbesondere Spielregeln und Gewinnplan sowie Informationen zu den Gewinn- und Verlustwahrscheinlichkeiten zur Verfügung gestellt werden und leicht zugänglich sind und“

f) In Nummer 7 werden nach dem Wort „eine“ die Wörter „entsprechend § 5 geschulte Aufsichtsperson“ eingefügt.

7. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 4 wird gefasst wie folgt:

„4. § 3 Absatz 3 mit der äußeren Gestaltung einer Spielhalle Werbung betreibt oder einen zusätzlichen Anreiz für den Spielbetrieb oder Spieltrieb schafft oder bei der äußeren Gestaltung der Spielhalle die Wörter „Casino“ und „Spielbank“ einzeln oder in Kombination mit anderen Wortbestandteilen verwendet,“

b) Nummer 8 wird wie folgt gefasst:

„8. § 4 entgeltlich oder unentgeltlich Speisen oder Alkohol anbietet, Alkoholkonsum oder den Verzehr von Speisen oder Rauchen in der Spielhalle duldet,“

c) In Nummer 13 wird die Angabe „1 bis 6“ durch „2 bis 7“ ersetzt.

8. § 11 wird wie folgt gefasst:

„§ 11

Übergangsbestimmungen

(1) Unternehmen nach § 1 Absatz 1, die am 27. April 2012 den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 Absatz 2 dieses Gesetzes nicht erfüllen, gelten auch weiterhin als erlaubt.

(2) Erlaubnisse für Unternehmen nach § 1 Absatz 1, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen den Spielbetrieb aufgenommen hatten und erlaubt waren, aber die Voraussetzungen des § 3 Absatz 1 dieses Gesetzes nicht erfüllen, weil sie sich in einem baulichen Verbund mit mindestens einer weiteren Spielhalle befinden, sind befristet bis zum 9. Februar 2018. Sieht die ursprüngliche Erlaubnis eine kürzere Frist vor, gilt diese. Danach unterliegen die Unternehmen der Erlaubnispflicht nach § 2. Das für Wirtschaft zustän-

dige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten zum Erlaubnisverfahren zu regeln. Erlaubnisse für Unternehmen nach Satz 1, die den Spielbetrieb bis zum Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung und zum Betrieb von Spielhallen nicht aufgenommen haben, sind von der zuständigen Behörde zu widerrufen.

(3) Auf Antrag kann die für die Erlaubniserteilung zuständige Behörde zur Vermeidung unbilliger Härten im Ausnahmefall nach Ablauf des in Absatz 2 bestimmten Zeitraums mit besonderer Begründung die Erlaubnis für einen angemessenen Zeitraum verlängern. Dieser Zeitraum darf insgesamt acht Jahre nicht überschreiten.

(4) Unbeschadet von Absatz 1 tritt eine Erlaubnispflicht nach § 2 bei einem Wechsel der Erlaubnisinhaberin oder des Erlaubnisinhabers ein.

(5) Die Anforderungen und Auflagen des § 3 sind nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in

allen Verfahren zur Erteilung, Änderung oder Verlängerung von Erlaubnissen nach § 2 oder § 33 i der Gewerbeordnung zu berücksichtigen. Erlaubnisse nach § 33 i der Gewerbeordnung, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes erteilt worden sind und den Anforderungen und Auflagen des § 3 nicht entsprechen, werden ein Jahr nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes unwirksam.

(6) Die Verpflichtungen nach § 3 Absätze 3 und 4 und §§ 4 bis 8 gelten unmittelbar nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes auch für bereits bestehende und erlaubte Unternehmen nach Absatz 1.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 11. Juni 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Reinhard Meyer
Minister
für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr
und Technologie

1606/2014

Gesetz

zum Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg*)

Vom 16. Juni 2014

GS Schl.-H. II, Gl.Nr. 350-4

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Dem am 10. März 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen der Freien und Hansestadt Hamburg und den Ländern Niedersachsen und Schleswig-Holstein zur Änderung des Staatsvertrags über die Errichtung eines gemeinsamen Senats des Finanzgerichts Hamburg wird zugestimmt.

(2) Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(3) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 3 in Kraft tritt, ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Schleswig-Holstein bekannt zu geben.

§ 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Kiel, 16. Juni 2014

Torsten Albig
Ministerpräsident

Anke Spoorendonk
Ministerin
für Justiz, Kultur und Europa

*) Ändert Anl. zum Ges. vom 14. Juli 1981, GS Schl.H. II, Gl.Nr. 350-3

Anl.